



REGELUNG

FÜR WACHPERSONAL UND TÜRSTEHER

Laut dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz dürfen Besucherinnen/ Besucher nicht aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Ethnie, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität am Zutritt zu einer Diskothek gehindert werden. Gleichwohl steht es den Türstehern – die im Auftrag der Betriebsinhaber das Hausrecht ausüben – zu, Personen unter bestimmten Bedingungen den Zutritt zu verweigern und entsprechende Kontrollen durchzuführen:

- Aggressiven oder betrunkenen Personen wird grundsätzlich kein Zutritt gewährt.
- Waffen- und/oder Drogenbesitz schließen einen Zutritt aus.
- Bei Überfüllung der Räumlichkeiten und aus Gründen der Sicherheit kann der Zutritt verweigert werden.
- Bei auffällig negativen individuellem Gesamteindruck kann der Zutritt verweigert werden.
- Ein für bestimmte Veranstaltungen vorgegebenes Erscheinungsbild der Gäste kann dazu führen, dass der Zutritt verweigert wird.
- Vorgegebene Altersbegrenzungen sind zu beachten und nachzuweisen.
- Sicherheits- und Taschenkontrollen können im Einvernehmen durchgeführt werden, ansonsten kann der Zutritt verweigert werden.